

Zuchtordnung des BBSC-Ö (Berger Blanc Suisse Club - Österreich)

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des BBSC-Ö, nachfolgend kurz „ZEO“ genannt, regeln die Zucht von Weißen Schweizer Schäferhunden (WSS) / Berger Blanc Suisse (BBS) gemäß dem vom BBSC-Ö anerkannten Standard (FCI 347), sowie die Eintragung von Weißen Schweizer Schäferhunden/BBS in das Zuchtbuch des RVÖ. Das oberste Organ ist die Jahreshauptversammlung (JHV) des BBSC-Ö. Diese ZEO ist auf alle Zuchtvorgänge, die Züchter und Deckrüdenbesitzer beim BBSC-Ö sind und Eintragungen im Zuchtbuchamt des RVÖ in Anspruch nehmen, anzuwenden.

Weiters verpflichten sich die Züchter des BBSC-Ö die geltenden Gesetze des Tierschutzgesetz (TSchG), Fassung vom 25.01.2014 zu beachten.

1. Züchter

1.1. Züchter/in ist der/die Eigentümer/in einer Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.

1.2. Als Eigentümer/in gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist, und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Ahnentafel nachweisen kann.

Jeder Eigentumswechsel eines in der Zucht verwendeten Hundes ist dem Zuchtausschuss (Zuchtwart des Vereines) unverzüglich zu melden.

Unterbleibt die Meldung, kann die Ausstellung von Ahnentafeln durch BBSC-Ö und RVÖ untersagt werden.

1.3. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der/die neue Eigentümer/in als Züchter/in des kommenden Wurfes.

2. Zuchtrechtsabtretung

2.1. Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin kann durch vertragliche Ausmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung). Diese Drittperson darf allerdings von dieser Zuchtrechtsabtretung nur einmal Gebrauch machen. Bei einem neuerlichen Wurf ist ein eigener Zwingerschutz zu beantragen.

2.2. Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren und vom Zuchtausschuss (Zuchtwart des Vereines) schriftlich genehmigen zu lassen. Grundsätzlich muss der Wohnort der Drittperson, auf die das Zuchtrecht abgetreten werden soll, im Einflussbereich des geschützten Züchters liegen, da dieser die volle Verantwortung für den Wurf trägt.

3. Zwingername

- 3.1. Die Hunde können keinen anderen Namen tragen als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchter/in geschützt worden ist.
- 3.2. Ein Züchter/in kann nur einen Zwingernamen schützen lassen. Der Zwingername muss zur Bezeichnung aller Welpen eines Züchters verwendet werden. Innerhalb eines Haushaltes darf nur ein Zwingername geschützt werden.
- 3.3. Die Zuteilung des Zwingernamens ist persönlich solange er nicht gelöscht wird und kann nur auf eine Person lauten, diese muss im BBSC-Ö als Hauptmitglied gemeldet sein.
- 3.4. Nach der Bestätigung durch BBSC-Ö und dem Zuchtbuchamt des RVÖ kann ein Zwingername nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tod des Inhabers.
- 3.5. Die Zuchtstätte muss sich am gemeldeten Wohnsitz des Züchter/in befinden. In Ausnahmefällen entscheidet der Zuchtausschuss.
- 3.6. Der BBSC-Ö, erteilt das Recht auf Führung eines Zwingernamens erst nach entsprechender, schriftlicher Anfrage.
- 3.7. Der Antrag zum Schutz des Zwingernamens ist mit den, vom BBSC-Ö aufgelegten Formularen vorzunehmen. Der beantragte Zwingername darf aus 4 Wörtern bestehen. Sollte ein Zwingername von einem anderen Verein übernommen werden, bedarf es der Genehmigung des BBSC-Ö. Es sind drei verschiedene Zwingernamen vorzuschlagen. Die endgültige Auswahl wird vom BBSC-Ö getroffen.
Der BBSC-Ö kann ohne Angabe von Gründen einen Zwingerschutzantrag ablehnen.
- 3.8. Nach der Verleihung des Zwingernamens erhält der Züchter die Züchterin vom BBSC-Ö eine Zwingerschutzkarte.
- 3.9. Wenn mehr als 10 Jahre kein Wurf zur Eintragung gelangt wird der geschützte Zwingername nach schriftlicher Meldung gelöscht und kann anderweitig vergeben werden,
- 3.10. Der/die Inhaber/in eines vom BBSC-Ö geschützten Zwingernamens verpflichten sich, die Vorschriften dieser ZEO, sowie die Zuchtrichtlinien und die Weisungen des Zuchtausschusses einzuhalten und alle von ihm gezüchteten Weissen Schweizer Schäferhunden ausnahmslos in das Zuchtbuch des RVÖ eintragen zu lassen. Wird ein Zwingerschutzantrag vom Zuchtbuchamt nicht bestätigt, kann er nicht in Rechtskraft erwachsen.

4. Zuchtverwendung

- 4.1. Grundsätzlich dürfen nur Hunde in der Zucht verwendet werden, die über eine vom BBSC-Ö anerkannte Ahnentafel und über eine vom BBSC-Ö anerkannte Zuchttauglichkeitsbescheinigung (ZTB) verfügen. Die ZTB wird dem Hundebesitzer nach Erfüllung aller dafür vorgesehenen Auflagen schriftlich zugestellt (mind. 1 Ausstellungsbeurteilung in der Jugend oder offenen Klasse mit mind. Sehr Gut), Wesenstest und vorgeschriebene Gesundenuntersuchungen.
Erst nach Erhalt der schriftlichen Zuchttauglichkeitsbescheinigung ist die Zuchttauglichkeit rechtskräftig.
 - 4.1.1. Ausnahmen über eine Zuchtzulassung einer Hündin oder eines Rüden ohne Zuchtbescheinigung können ausschließlich vom Vorstand des BBSC-Ö in Absprache mit dem Hauptzuchtwart und dem RVÖ gewährt werden. Wenn Hunde über Papiere verfügen die aufgrund ihrer Blutlinie eine Bereicherung für die Zucht darstellen. In solchen Fällen ist ein schriftlicher Antrag unter Beilegung der Original-Ahnentafel und der

Gesundenuntersuchungen an die Geschäftsstelle des BBSC-Ö zu richten. Der Vorstand des BBSC-Ö kann ohne Angabe von Gründen die Zuchtzulassung solcher Hunde untersagen.

4.2. Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind neben Punkt 4.1., Gesundheit, artgemäße Entwicklung und ein rassetypisches Wesen der Zuchttiere. Art und Weise der Zuchttauglichkeitsprüfung, das Alter (Hündinnen 18 Monate/Rüden 18 Monate), ab dem die Hunde zur Zucht verwendet werden dürfen, sowie weitere Kriterien die für die Ausstellung der Zuchttauglichkeitsbestätigung erforderlich sind, werden vom BBSC-Ö festgesetzt. Zumindest ist aber neben der Zuchttauglichkeitsprüfung (Mindestalter 12 Monate), eine erworbene Formwertbeurteilung von mindestens „Sehr Gut“ vorzulegen (eine Jugend oder 1 in der Offenen Klasse ab 18 Monaten) Weiters dürfen diese ZTP nur an eigens dafür ausgeschriebenen Veranstaltungen durchgeführt werden. Es ist verboten, eine Zuchttauglichkeitsprüfung/ Wesenstest zu Hause, in der vertrauten Umgebung des Hundes durchzuführen. Die Zuchttauglichkeitsbescheinigung darf erst dann ausgestellt werden, wenn alle dafür erforderlichen Kriterien erfüllt und beigebracht wurden. HD, ED, OCD (Schulter), LÜW (Lendenübergangswirbel Pflicht) und DM (Degenerative Myelopathie) Befunde, MDR 1 - Gentest und Augenbefund (ECVO - Befundbogen), DNA-Profil (Auf freiwilliger Basis), Ausstellungsbeurteilungen und Wesenstest. Mindestalter des Hundes für den Röntgenbefund ist 12 Monate.

(! Weitere Untersuchungen obliegen dem/ der Eigentümer/in und wären wünschenswert wenn Sie zur Förderung und Gesunderhaltung der Rasse dienen!)

Endzuchtalter der Tiere ist bei Hündinnen das vollendete 8 Lebensjahr, bei Rüden auf Lebenszeit.

4.3. Hunde, die sichtbare oder nachweisbare Erbfehler oder Krankheiten haben; dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. In solchen Fällen kann vom Zuchtausschuss (Zuchtwart des Vereins, Hauptzuchtwart und BBSC-Ö) eine Zuchtsperre auferlegt werden.

4.4. Regelungen, die HD- und ED Beurteilungen betreffend, sowie Regelungen über Inzucht und Inzestzucht werden vom BBSC-Ö Vorstand in Absprache mit dem RVÖ festgelegt (erlaubt ist eine HD-A+ HD-A Verpaarung, oder eine Verpaarung HD-A + HD-B, sowie darf nur mit Hunden mit ED-0 gezüchtet werden).

Bei ED -Verdacht darf nur nach Rücksprache mit BBSC-Ö mit ED-0 verpaart werden.

4.5. Aufgrund Forschungsergebnissen der Universitätsklinik für Chirurgie, Augen- und Zahnheilkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien, durchgeführten Beurteilung des Krankheitswertes gelten folgende Zuchtvorgaben bei nachstehenden Diagnosen:

Zuchtverbot bei einer der nachstehend positiven Diagnosen der Augen:

Blindheit
Katarakt - kongenital (Grauer Star)
Retinadysplasie - RD (Netzhautablösung)
Hypoplasie/Mikropapille (Sehnerv)
Dyspl. L.pectinatum Abnormalität (Anomalie des Auges)
Linsenluxation (primär) (Loslösung der Linse)
Retinadegeneration - PRA (Fehlentwicklung der Netzhaut)
Membrana Pupillaris persistens - MPP (Rückbildungsstörung)
Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper -
PHTVL/PHPV ab Grad 2
Entropium/Trichiasis
Ektropium/Makroblepharon
Distichiasis/Ektopische Zilien
Korneadystrophie
fehlende Punct. Lacrimalis sup.

Zuchtverbot bei einer der nachstehenden positiven Diagnosen des Gebisses:

Vor- und Rückbiss, Kreuzbiss

4.6. Als Auswertungsstellen für Röntgenbilder gelten

Veterinärmedizinische Universitätsklinik Wien
1210 Wien,
Veterenärplatz 1

Univ. Doz. Dr. Ewald Köppel
8600 Bruck an der Mur,
Landskronngasse 6

Dipl. Tzt. Dr. Bernhard Reinelt
2443 Leithaprodersdorf,
Schulgasse 21

4.7. Als Auswertungsstellen für Augenuntersuchungen gelten bevorzugt

Veterinärmedizinische Universitätsklinik Wien
1210 Wien,
Veterinärplatz 1

Dipl. Tzt. Günter Maaß
2384 Breitenfurt
Heiligenkreuzer Straße 38A
(Kommt mit Terminvereinbarung auch zum jeweiligen Tierarzt)

4.7.1 Die oben genannten Untersuchungen auf Augenerkrankungen darf nur von durch ECVO autorisierten Tierärzten durchgeführt werden.

Deren Urteil ist endgültig. Die Röntgenbilder, die von jedem Tierarzt, der anhand der Tierarztliste des BBSC-Ö dazu befugt ist, angefertigt werden können, sind so anzufertigen, dass sowohl der Name des Hundes, als auch seine Chip-Nummer mit eingefotografiert werden. Andere Bilder sind ungültig. Die Befunde müssen anschließend direkt, an den BBSC-Ö gesandt werden, wo sie archiviert werden.

4.8. Eine Hündin darf nur so viele Welpen selbst aufziehen, wie es ihre Kondition zulässt. Grundsätzlich darf eine Hündin nur jede zweite Hitze belegt werden. Der Mindestabstand muss jedoch 12 Kalendermonate von Decktag zu Decktag betragen.

5. Deckrüden, Deckakt, Vereinbarung

5.1. Grundsätzlich dürfen nur Deckrüden in der Zucht verwendet werden, die über eine anerkannte Ahnentafel verfügen. BBSC-Ö Deckrüden müssen über eine HD, ED und OCD Auswertung, MDR 1- Gentest, Augenuntersuchung, Ausstellungsbeurteilungen, so wie eine Zuchttauglichkeitsprüfung verfügen.

Ausländische Rüden haben ebenfalls eine HD und ED Untersuchung vorzuweisen, so wie MDR 1 Gentest, (Augenbefund erwünscht bei Hündinnen die selbst frei sind und verpflichtend bei Hündinnen die eine als geringfügig eingestuften Krankheitswert haben) und Ausstellungsbeurteilungen. Alle Zuchtpartner müssen einen gültigen Chip besitzen (es werden jedoch die Zuchtrichtlinien des anderen Vereines/Verbandes berücksichtigt)!

5.2. Weiters dürfen von im BBSC-Ö registrierten Deckrüden grundsätzlich nur jene Hündinnen belegt werden, die über eine anerkannte Ahnentafel verfügen. Des Weiteren dürfen BBSC-Ö Deckrüden auch in vom BBSC-Ö anerkannten Vereinen und Verbänden eingesetzt werden.

Der/ die Deckrüdenbesitzer/in hat sich darüber genau zu informieren. Im Zweifelsfalle ist der zuständige Zuchtwart um Rat zu fragen.

5.3. Der Eigentümer eines Deckrüden kann einen Decksprung seines Rüden ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5.4. Über die sich grundsätzlich aus den einschlägigen Gesetzen, aus dieser ZEO und den Zuchtrichtlinien des BBSC-Ö ergebenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer/in von Zuchrüden und -hündinnen muss im Zusammenhang mit dem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung durch beiderseitige Unterzeichnung eines Deckscheines des BBSC-Ö, der bei der Geschäftsstelle vor Belegung einer Hündin anzufordern ist, getroffen werden. Belegt ein Rüde eine Hündin im Ausland, so ist der Deckschein vom Rüdenbesitzer zur im Ausland stationierten Hündin mitzubringen. Eine Belegung ohne Deckschein ist nicht gestattet.

5.5. Zwischen Deckrüdenbesitzer/In und dem Züchter/in sind vor dem Deckakt im Wesentlichen folgende Vereinbarungen zu treffen:

5.5.1. Die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Ahnentafeln der Zuchttiere, wie aller vorgeschriebenen Befunde, sowie deren Übersendung an den BBSC-Ö zwecks Überprüfung der Deckgenehmigung.

5.5.2. Die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass im Zwinger in den letzten sechs Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige, später auftretende, ansteckende Krankheiten der Tiere zu informieren ist.

5.5.3. Den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere.

5.5.4. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines Welpen geleistet werden kann.

5.5.4.1. Grundsätzlich wird festgehalten, dass das Deckgeld keine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellt und am Decktag fällig ist. Weiters gilt als vereinbart, dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin, derselben Eigentümer/in ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat.

5.5.4.2. Weiters gilt als vereinbart, dass bei vereinbarte Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung zwischen den Eigentümern getroffen wird, der/die Deckrüdenbesitzer/in die erste Wahl bis höchstens sieben Wochen nach dem Wurfstag hat und den ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens 10 Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss.

5.5.4.3. Weiters gilt als vereinbart, dass im Falle des leer bleiben der Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann.

5.6. Der/die Deckrüdenbesitzer/in hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter den ausgefüllten und unterschriebenen Deckschein, mit dem er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Kopie der Ahnentafel, des HD, ED und OCD Befundes,

MDR 1 –Gentest und Augenuntersuchung, Ausstellungserfolge seines Deckrüden auszuhändigen.

5.7. Ein Nachdecken der Hündin innerhalb der gleichen Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft und führt zum sofortigen Entzug des Zwingerschutzes.

5.8. Der Deckakt hat grundsätzlich frei stattzufinden, wobei jegliche Gewaltanwendung verboten ist.

6. Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist generell nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen (wenn z.B. ein Deckrüde in weit entferntem Ausland steht), kann eine schriftliche Ausnahmegenehmigung durch den Vorstand des BBSC-Ö in Absprache mit dem erteilt werden.

7. Eintragungsvoraussetzungen

7.1. In das Zuchtbuch des RVÖ werden die Welpen eines gefallenen Wurfs dann eingetragen, wenn der Züchter Mitglied des BBSC-Ö ist und Zwingerschutz besteht.

7.2. Für alle in unserem Verein tätigen Züchter besteht die Verpflichtung, alle von ihnen aufgezogenen Würfe von Weissen Schweizer Schäferhunden/ BBS über den BBSC-Ö in das Zuchtbuch des RVÖ eintragen zu lassen.

7.3. Personen, die nicht Mitglied des BBSC-Ö sind und für die kein Zwingerschutz besteht, können ihre Würfe nicht über den BBSC-Ö in das Zuchtbuch des RVÖ eingetragen werden.

8. Gliederung des Zuchtbuches

8.1. Zuchtbuch besteht aus dem A-Blatt (vollständiger Stammbaum) und dem Registerblatt

8.1.1. In das A-Blatt werden alle Weissen Schweizer Schäferhunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des BBSC-Ö entsprechen. Nur diese Hunde erhalten eine RVÖ - Ahnentafel.

8.1.2. Im Registerblatt werden jene Hunde erfasst, die für die Eintragung im A-Blatt nur die erforderlichen gesundheitlichen Kriterien erfüllen, die weiteren aus welchen Gründen auch immer, nicht erfüllen.

8.2. Voraussetzungen für die Eintragung in das A-Blatt sind:

8.2.1. Drei Ahnenreihen, die in ein vom BBSC-Ö anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind.

8.2.2. Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen dieser ZEO.

9. Einreichung zur Eintragung

9.1. Die Einreichung zur Eintragung obliegt in der Regel dem BBSC-Ö.

10. Anmeldung zur Eintragung

10.1. Die Anmeldung zur Eintragung in das Zuchtbuch ist vom Züchter/in unter Verwendung der entsprechenden Formulare (Deckschein, Wurfabnahmeschein, Tierärztliches Attest, Wurfmeldeschein, original Ahnentafel der Hündin, Zwingerkarte, HD, ED und OCD Auswertung, MDR 1-Gentest, Augenuntersuchung, DNA-Profil (Elterntiere), Ausstellungsbeurteilungen, sowie Kopie der Ahnentafel des Rüden und (Zuchttauglichkeitsbescheinigungen), HD, ED und OCD Auswertung, Ausstellungsbeurteilungen und Augenbefund), nach tierärztlicher Untersuchung und gechippt, ab der 7. Lebenswoche, an den BBSC-Ö zu übersenden.

10.2. Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und nimmt zur Kenntnis, dass bewusst unrichtige Angaben mit sofortigem Zuchtverbot belegt werden können.

11. Rufname des Rassehundes

11.1. Der Rufname des Hundes darf aus höchstens zwei Wörtern (max. 30 Schriftzeichen inkl. Zwingername) bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach 10 Jahren wieder verwendet werden. Es ist unzulässig, denselben Rufnamen mit fortlaufenden Nummerierungen zu verwenden wie z.B. Alpha 1 und Alpha 2. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfs müssen denselben Anfangsbuchstaben haben.

12. Ahnentafeln

12.1. Jeder im BBSC-Ö gezüchtete und beim RVÖ Zuchtbuch eingetragener Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Ahnentafel) vom RVÖ. Diese Ahnentafeln tragen den Stempel des RVÖ und werden vom BBSC-Ö unterzeichnet.

12.2. In den Ahnentafeln werden mind. drei Generationen angeführt. Ahnentafeln von anderen Vereinen und Verbänden werden vom BBSC-Ö anerkannt.

12.3. Die Ahnentafeln, die nur nach Unterfertigung durch das Zuchtbuchamt des RVÖ und Registrierung durch den Vorstand, Rechtswirksamkeit erlangen, sind Urkunden im rechtlichen Sinne. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch das Zuchtbuchamt des RVÖ vorgenommen werden und sind anschließend vom Vorstand des BBSC-Ö zu unterzeichnen.

12.4. Da die Ahnentafel als Zubehör zur Hauptsache Hund anzusehen ist, über die ausschließlich der/die Eigentümer/in des Hundes verfügen kann, ist nach rechtsgültiger Ausfertigung der Ahnentafel eine weitere Eintragung nur mit Zustimmung des Eigentümers der Eigentümerin des Hundes möglich.

12.5. Als Zubehör zum Hund ist die Ahnentafel bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben.

12.6. Für eine verloren gegangene Ahnentafel kann im Einvernehmen mit dem Zuchtbuchamt des RVÖ, von diesem gegen einen Kostenersatz ein Duplikat ausgestellt werden. Mit der Ausstellung des Duplikates wird die Original-Ahnentafel ungültig.

13. Gebühren

13.1. Kosten der Ahnentafeln, sowie Kostenersatz für alle Drucksorten, in Zusammenhang mit der Eintragung ins Zuchtbuch des RVÖ sind vom Züchter/in zu tragen. Die Höhe aller Kosten ist der jeweiligen Gebührenordnung zu entnehmen.

14. Sanktionen

14.1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser ZEO sind als Disziplinarangelegenheit anzusehen und liegen im Zuständigkeitsbereich des BBSC-Ö Vorstandes.

14.2. Der BBSC-Ö Vorstand behält sich das Recht vor, bei Verstößen eine Stellungnahme des Betroffenen zu verlangen und kann in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit Sanktionen erlassen.

Der Bescheid des BBSC-Ö Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist für den Betroffenen bindend. Dieser hat die Möglichkeit binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch zu erheben. Das Schiedsgericht des BBSC-Ö beauftragter Personen kann binnen zwei Wochen über den Fall endgültig entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

15. Inkrafttreten

15.1. Diese Novelle der ZEO tritt mit Jänner 2014 in Kraft und ist für alle Züchter, Deckrüdenbesitzer und Mitglieder des BBSC-Ö verbindlich. Allfälliges: Die Wurfstättenkontrolle erfolgt vor dem ersten Wurf eines Züchters und wird vom Zuchtwart durchgeführt. Die Kosten dafür sind als Kilometergeld vor Ort direkt zu entrichten.